

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 6. vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 die nachfolgend abgedruckte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 68 wird hinsichtlich des Grundstücks Gemarkung Nottuln, Flur 34, Flurstück 1173 gemäß beiliegendem Lageplan zwecks Einrichtung eines Baufensters durch Baugrenzen geändert.

Begründung:

Zur Errichtung einer Kleinschwimmbad wird im rückwärtigen Teil des Grundstücks ein Baufenster eingerichtet.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Als Behörden wurden die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Landschaftsbehörde beteiligt. Von dort wurden keine Anregungen genannt. Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange waren bei diesem Änderungsverfahren nicht berührt.

Der von diesem Änderungsantrag betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben; hierbei wurde keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Alle übrigen Anforderungen gemäß § 13 BauGB sind ebenfalls erfüllt.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

**Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln,
Gemeinde Nottuln

Schneider
Bürgermeister